



# Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1)

## Änderung vom 19. Februar 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 17*            Videüberwachung  
(Art. 102<sup>e</sup>bis AsylG)

<sup>1</sup> Das SEM kann innerhalb und ausserhalb der Gebäude, die es im Rahmen des Asylverfahrens verwaltet, namentlich in den Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen, ein Videüberwachungssystem einsetzen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, die Zimmer, die Duschen und Toiletten sowie die Büros der Mitarbeitenden des SEM oder der vom SEM beauftragten Dritten per Video zu überwachen.

<sup>3</sup> Die Bild- und Tondaten werden auf Festplatten in einem abschliessbaren Raum, zu dem nur berechnigte Personen Zutritt haben, aufbewahrt.

<sup>4</sup> Lässt ein Sachverhalt die Schädigung einer Sache oder einer Person vermuten, kann der Direktor bzw. die Direktorin oder der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin des SEM eine Administrativuntersuchung anordnen.

<sup>5</sup> Bei einer strafrechtlichen Untersuchung werden die Aufzeichnungen physisch auf einem elektronischen Datenträger den Strafverfolgungsbehörden übergeben.

<sup>6</sup> Die Videüberwachung wird an allen Haupt- und Nebeneingängen der Gebäude deutlich gekennzeichnet.

<sup>7</sup> Asylsuchende und Schutzbedürftige, die neu in einem Zentrum des Bundes oder einer Unterkunft am Flughafen ankommen, werden schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über die Videüberwachung und den Zweck der Bearbeitung der aufgezeichneten Daten informiert.

<sup>1</sup> SR 142.311

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

19. Februar 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr